

Amtliche Bekanntmachung

vom 06.06.2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

I. Der Gemeinderat hat am 03.04.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 31.05.2023, Az. 01/902.41/#694926, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile erteilt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ammerbuch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat am 03.04.2023 der Gemeinderat die

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.492.455
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	33.097.403
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	
	von	-604.948
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-604.948

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.196.655
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.557.893
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.638.762
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.255.280
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.315.100

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.059.820
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.421.058
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	552.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.448.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.973.058

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 16.119.400 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für dir Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

360 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08.2023 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15.02.2023 und am 15.08.2023 je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 06.06.2023 gez. Christel Halm Bürgermeisterin

II. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von **Mittwoch**, **07.06.2023 bis Montag**, **19.06.2023**, je einschließlich, im Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro des Rathauses in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ammerbuch, den 06.06.2023

gez. Christel Halm Bürgermeisterin